Bebauungsplan SC16 Begründung
„Feuerwehrgerätehaus“ – Entwurf –

Satzungsbeschluss | Gemeinde Hiddenhausen

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**4**
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	5
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
1.4.1	Regionalplan	5
1.4.2	Flächennutzungsplan	5
1.4.3	Landschaftsplanerische Vorgaben	5
2	**Planungsalternativen**	**6**
3	**Inanspruchnahme von Freiraumflächen**	**6**
4	**Städtebauliche Konzeption**	**7**
5	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**8**
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung	8
5.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	8
5.2.2	Baukörperhöhen	8
5.3	Bauweise und überbaubare Flächen	9
6	**Erschließung**	**9**
6.1	Anbindung an das Straßennetz und Verkehrsflächen	9
6.2	Ruhender Verkehr	10
7	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**10**
7.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	10
7.2	Eingriffsregelung	10
7.3	Biotop- und Artenschutz	11
7.4	Natura 2000	12
7.5	Wasserwirtschaftliche Belange	12
7.6	Forstliche Belange	12
7.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12
8	**Ver- und Entsorgung**	**13**
8.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	13
8.2	Abwasserentsorgung	13
8.3	Abfallentsorgung	13
9	**Altlasten und Kampfmittelvorkommen**	**13**
10	**Immissionsschutz**	**14**
11	**Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise**	**15**
11.1	Denkmalschutz	15
12	**Flächenbilanz**	**15**

13	**Umweltbericht**	**16**
13.1	Einleitung	16
13.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	18
13.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
13.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
13.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
13.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
13.7	Zusätzliche Angaben	24
13.8	Zusammenfassung	25
13.9	Referenzliste der Quellen	26

Anhang

- Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
- Artenschutzprotokolle

Gutachten

- AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 16 in Hiddenhausen, Bielefeld 06.05.2019
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung: Faunistische Untersuchung im Rahmen des Neubaus einer Feuerwache in Schweicheln, September 2018, Herford.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes SC 16 „Feuerwehrgerätehaus” gefasst. Das ca. 1 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 636 der Flur 4 der Gemarkung Schweicheln – Bermbeck und wird wie folgt begrenzt:

A) im Norden ausgehend von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Schweicheln-Bermbeck, Flur 4, Flurstück 636 in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 636 bis zu deren nordöstlichen Grenzpunkt

B) im Osten beginnend von dem unter A) genannten Endpunkt in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 636 bis zu deren südöstlichen Grenzpunkt

C) im Süden beginnend von dem unter B) genannten Endpunkt in westlicher Richtung entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 636 bis zu deren südwestlichen Grenzpunkt

D) im Westen beginnend von dem unter C) genannten Endpunkt in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 636 bis zu dem unter A) genannten Ausgangspunkt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt der Begründung zu entnehmen und entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund von einsatztaktischen und feuerwehrtechnischen Aspekten soll die bestehende Feuerwehrwache an der Herforder Straße des Löschzuges Schweicheln-Bermbeck verlegt werden. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses schaffen. Die günstige Lage an der Schweichelner Straße bzw. Bahnhofstraße bietet eine hohe Standortgunst und ermöglicht eine umfassende Abdeckung des Einsatzbereiches. Darüber hinaus weist das Plangebiet eine geringe Entfernung zum alten Standort der Feuerwehrgerätehaus auf, was nur zu einer geringfügigen Veränderung der Einsatzwege führt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. SC 16 erfolgt eine Angebotsplanung, da das Vorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ hinsichtlich der baulichen Ausführungen derzeit noch nicht abschließend festgelegt worden ist. Der Bebauungsplan ist daher so konzipiert, dass verschiedene, im Vorfeld ausgearbeitete Varianten einer möglichen Bebauung planungsrechtlich abgesichert werden und diese auch mögliche Erweiterungen, zulassen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt, wie bereits erwähnt, im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck der Gemeinde Hiddenhausen und grenzt hier unmittelbar nördlich an die Schweichelner Straße. In östlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Bahnhofsstraße und im Westen durch die Bahntrasse, welche zwischen Herford und Löhne verläuft, begrenzt. Darüber hinaus sind aktuelle Planungen zum Bau der „B239 n“ zu erwähnen, wobei diese in einer von drei möglichen Varianten im Westen entlang der Bahntrasse verlaufen soll. Im Norden der Planfläche befindet sich ein privates Grundstück. In der Vergangenheit wurde diese Fläche zu Baumschulzwecken genutzt und stellt heute eine strukturreiche Brache dar.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich-Bielefeld – stellt die Fläche des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hiddenhausen stellt den Planbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Realisierung des neuen Feuerwehrstandortes zu ermöglichen, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert (29. Änderung). Es erfolgt eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erfolgte am 06.08.2018.
Der Bebauungsplan wird damit im Zuge des Änderungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

1.4.3 Landschaftsplanerische Vorgaben

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des

rechtskräftigen Landschaftsplanes Herford / Hiddenhausen. Die Festsetzungskarte (Stand: März 2017) enthält jedoch keine landschaftsrechtlichen Vorgaben für das Plangebiet.

2 Planungsalternativen

Die Gemeinde Hiddenhausen hat im Vorfeld der Planung im südlichen Bereich des Stadtgebietes für die Realisierung des Vorhabens anderweitige Planungsmöglichkeiten untersucht.
Dabei wurden innerhalb des Ortsteils Schweicheln-Bermbeck insgesamt fünf Alternativstandorte analysiert. Vier davon lagen unmittelbar an der Schweichelner Straße und einer an der Herforder Straße. Die für einen Feuerwehrstandort erforderliche Erschließungssituation ist bei allen Standorten gegeben, allerdings liegen zwei Standorte außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und ein weiterer Standort ist bereits aufgrund der zu erwartenden Immissionsproblematik durch die umliegenden Wohngebiete sowie ein Gefahrenpotenzial der nördlich gelegenen Grundschule herausgefallen.
Der Alternativstandort im Bereich der Herforder Straße ist aufgrund der Kurvenlage sehr schwierig zu erschließen und liegt außerdem auch nur teilweise im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), so dass im Ergebnis nur der vorliegende Standort realisierbar ist, da grundsätzlich eine für die Feuerwehr wichtige doppelte Erschließung für den Zu- und Abfahrtverkehr möglich ist, die Immissionskonflikte für diesen Standort am geringsten eingeschätzt werden und es sich bei dieser Fläche um eine Brachfläche (ehemalige Baumschule) handelt.

3 Inanspruchnahme von Freiraumflächen

Wie unter Punkt 2 dargestellt, bietet die Gemeinde Hiddenhausen keinen weiteren Standort, der sich für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses des Löschzuges Schweicheln-Bermbeck eignet. Im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB werden im vorliegenden Bebauungsplan die Belange des Umweltschutzes den Aspekten der Sicherheit gegenübergestellt, mit dem Ergebnis eines vorrangigen Flächenbedarfs für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Inanspruchnahme der Freiraumfläche und der Vorrang des Flächenbedarfs erfolgt auf der Grundlage landesplanerischer Abstimmungen und legitimiert die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen gemäß § 1a BauGB.

4 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept für den Planbereich ergibt sich aus den Mindestanforderungen für die bauliche Unterbringung des Löschzugs und der umgebenden Nutzungen. Da im nördlichen Bereich empfindliche Nutzungen (Wohnen) angrenzen und außerdem die direkte Anbindung an die Schweichelner Straße erforderlich ist, soll das künftige Feuerwehrgerätehaus im Süden des Geltungsbereiches errichtet werden.

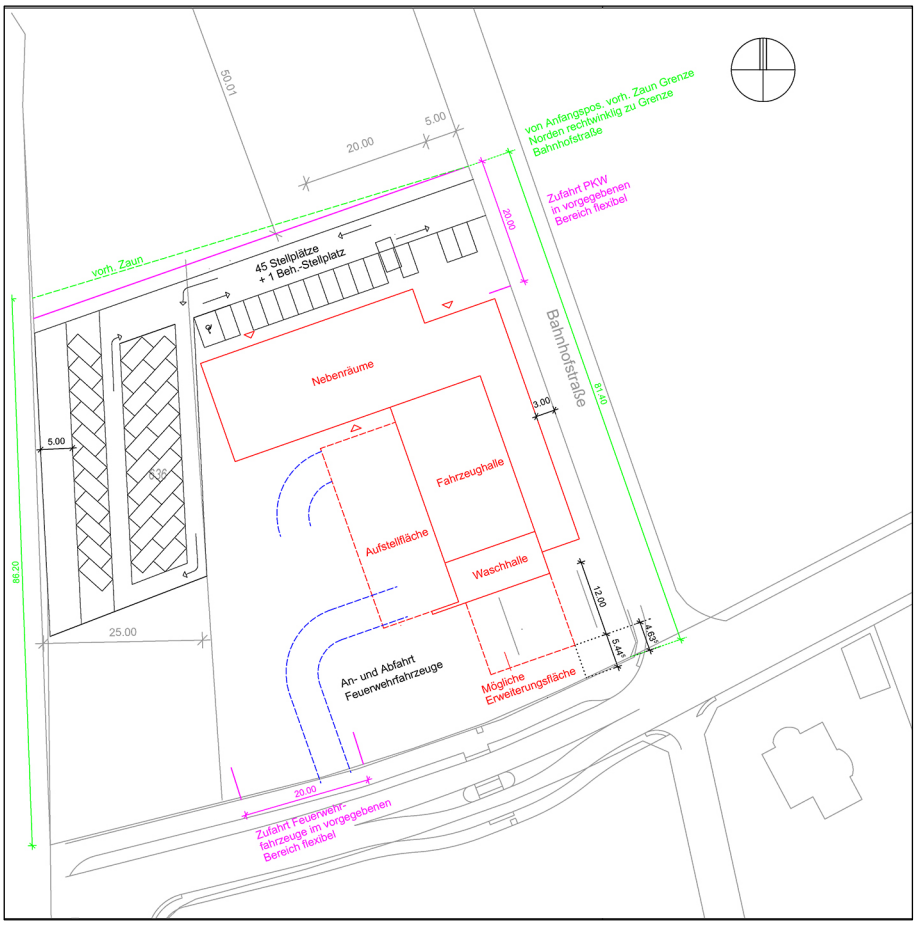

Abb. 1: Systemskizze eines Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses in Schweicheln-Bermbeck (eingeschossige Variante)
Quelle: Architekten Flörke + Krys, Bünde, Stand 22.03.2019

Notwendig ist ein ein- oder zweigeschossiges Gerätehaus mit Sozial- und Seminarräumen sowie eine Fahrzeughalle für 5 Fahrzeuge mit Waschhalle sowie Erweiterungsmöglichkeiten zu errichten. Außerdem sind PKW-Stellplätze (rund 45 Stück) für die Einsatzkräfte vorgesehen. Diese sollen nördlich und westlich des Gebäudes errichtet werden, so dass die Erschließung der Fläche für die an- und abfahrenden PKWs von der Bahnhofstraße erfolgen soll. Für die im Einsatz befindlichen Fahrzeuge gibt es eine Zu- und Abfahrt von der Schweichelner Straße, die eine gute Anbindung an das bestehende Stra-

ßennetz darstellt und somit eine schnelle Erreichbarkeit des Einsatzgebietes sicherstellt. Um bei Einsatzfahrten das Martinshorn nicht gleich bei der Ausfahrt nutzen zu müssen, ist an der Schweichelner Straße eine Ampel mit Vorrangschaltung für die Feuerwehr geplant.

Detaillierte Planungen liegen noch nicht vor, so dass der Bebauungsplan als Angebotsplan ausreichend Flexibilität schaffen muss, um den neuen Feuerwehrstandort realisieren zu können. Bei einer zweigeschossigen Variante würden sich die Flächenanteile der Gebäude für Nebenanlagen verringern. Die Fahrzeughallen blieben unverändert.

5 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Sinne der Zielsetzung des Bebauungsplanes wird innerhalb des Plangebietes eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gem. § 9 (5) BauGB festgesetzt. Damit wird einerseits der öffentlichen Nutzungszweck dokumentiert und andererseits auch die enge Bindung an die Nutzung „Feuerwehr“ dokumentiert. Innerhalb der festgesetzten Fläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen zulässig, die der Feuerwehr bzw. des öffentlichen Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind.
Hierzu zählen neben dem Gerätehaus mit Sozialräumen auch die Fahrzeughalle mit Geräteräumen sowie Stellplätze.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um ein Baugebiet i.S.d. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), so dass i.d.R. keine Grundflächenzahl festgesetzt wird. Da bei der Errichtung einer neuen Feuerwehrgerätehaus allein aus funktionalen Gründen ein hoher Anteil an versiegelten Flächen erforderlich ist, können die zulässigen Grundflächenzahlen für Baugebiete meistens nicht eingehalten werden. Auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl wird somit im vorliegenden Fall verzichtet.

5.2.2 Baukörperhöhen

Für das Plangebiet wird eine maximale Baukörperhöhe (als Oberkante der baulichen Anlagen) von 10 m bezogen auf das derzeitige Geländeniveau festgesetzt. Dies ermöglicht die Errichtung der für die Gerätewagen notwendigen hohen Fahrzeughallen maximal zwei Geschosse für die Nebengebäude.
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch

erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge aber auch für Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Für die Gemeinbedarfsflächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neubebauung zu schaffen und in einer grundsätzlich offenen Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulassen zu können.
Wie bereits in Kap. 5.2.1 ausgeführt, ist auch die Festsetzung einer überbaubaren Fläche bei einer Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Baugebiet i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt. Aus immissionsrechtlichen und erschließungstechnischen Gründen ist es allerdings sinnvoll das geplante Gebäude im Süden des Geltungsbereiches zu errichten. Hier wird eine Baugrenze festgesetzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt die genaue Lage noch nicht konkrete bestimmt ist, wird eine größere überbaubare Fläche festgesetzt, die ausreichend Spielraum für die Realisierung bietet. Zur Bahnhofstraße wird ein Abstand von 3 m und zur Schweichelner Straße im Mittel von rund 7 m eingehalten. Richtung westlich gelegener Bahntrasse wird ein Abstand von 25 m eingehalten, da hier eine Trassenvariante der geplanten B 239 n verläuft, die von Bebauung freigehalten werden soll.
Nördlich der Gemeinbedarfsfläche sind keine überbaubaren Flächen vorgesehen. Grundsätzlich bietet diese Fläche jedoch Erweiterungspotenzial, insbesondere falls die erforderlichen Stellplätze aufgrund der B 239 n ggf. nach Norden verlegt werden müssten.

6 Erschließung

6.1 Anbindung an das Straßennetz und Verkehrsflächen

Wie unter Pkt. 2 bereits erläutert, wird das Plangebiet über die Bahnhofstraße im Osten für den PKW Zu- und Abfahrtsverkehr erschlossen. Die Bahnhofstraße ermöglicht eine unmittelbare Anbindung an den Ortskern des Stadtteil Schweicheln-Bermbeck und somit eine schnelle Erreichbarkeit der Feuerwehrgerätehaus für die Einsatzkräfte.
Für die im Einsatz befindlichen Feuerwehrfahrzeuge gibt es eine weitere 20 m breite Zu- und Abfahrt im Süden, von der Schweichelner Straße, die eine schnelle Anbindung an die im Osten verlaufende

B 239 bietet und somit eine schnelle Erreichbarkeit des Einsatzgebietes sichergestellt ist.

6.2 Ruhender Verkehr

Aufgrund der Immissions-Relevanz wird für die geplanten ca. 45 Stellplätze, die für die geplante Feuerwehrgerätehaus erforderlichen sind, ein Bereich festgesetzt, in dem diese unterzubringen sind.

7 Natur und Landschaft / Freiraum

7.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Im Hinblick auf eine angemessene Durchgrünung innerhalb der Gemeinbedarfsflächen wird entlang der Fläche für das Feuerwehrgerätehaus der Bahnhofstraße ein Anpflanzgebot in einer Breite von 3 m und an der Schweichelner Straße mit rund 7 m festgesetzt. Zusätzlich ist je angefangener 6 Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger heimischer, standortgerechter Laubbaum in der Beeteinfassung der Stellplätze zu pflanzen bzw. alternativ mit einer Baumscheibe zu versehen. Das Erdreich im Bereich der Baumscheibe ist vor Verdichtung zu schützen.
Zur Sicherung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen wird eine öffentliche Grünfläche mit überlagernder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Auf dieser Fläche sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Teilstrukturen der ehemaligen Brache erhalten und neue Sträucher angepflanzt werden.

7.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.
Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (vgl. Anhang), welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern.
Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

7.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW[1] ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

In vorliegendem Fall bestand nach erfolgter Potentialabschätzung i.S. einer Stufe I-Prüfung das Erfordernis zur Erstellung einer tiefergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) da aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet Vorkommen planungsrelevanter Arten offenkundig nicht ausgeschlossen werden konnten. Die tiefergehende Artenschutzprüfung wurde durch ein externes Gutachterbüro[2] durchgeführt; die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2018 wurden entsprechend im vorgenannten Artenschutzgutachten zusammengefasst. Hiernach sind aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Arten (**Bluthänfling, Feldsperling**) im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld mit Durchführung des Vorhabens artenschutzfachliche Konflikte verbunden, die jedoch unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht gelöst werden können.

Auf Grundlage der gutachterlichen Auswirkungsprognose werden folgende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist eine Baufeldräumung sowie die Entfernung von Gehölzen nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Der vorhandene Nistkasten ist außerhalb der Brutsiason abzubauen und an anderer Stelle wieder aufzubauen.
- Als Ersatz für die wegfallenden Brutplätze von Bluthänfling und Feldsperling im Bereich der Baugrenzen des geplanten Vorhabens sind im direkten Umfeld dichte Gebüsche aus

[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

[2] Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung: Faunistische Untersuchung im Rahmen des Neubaus einer Feuerwache in Schweicheln, September 2018, Herford.

Laub- und Nadelgehölzem zu erhalten, bzw. durch geeignete Maßnahmen aufzuwerten oder neuzuschaffen. Darüber hinaus sind mindestens fünf geeignete Nistkästen für den Feldsperling im direkten Umfeld aufzuhängen. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt plangebietsintern auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Art und der Umfang der Maßnahmen sowie die Hangplätze der Nistkästen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und einem Fachgutachter abzustimmen. Die Maßnahme ist spätestens bis zum 01.03. vor der Baufeldräumung umzusetzen.

Darüber hinaus empfiehlt das Gutachterbüro die Anlage von Haufen aus groben Astmaterial und größeren Steinen als Habitatstrukturen für potenziell vorkommende Reptilien- und Amphibienarten in sonnigen bis halbschattigen Bereichen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist diese Maßnahme wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

7.4 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,8 km nördlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet System Else/ Werre (DE-3817-301). Aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele und -zwecke des FFH-Gebietes zu erwarten.

7.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. In einer Entfernung von rund 500 m verläuft die Werre.

7.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

7.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Da es sich bei dem Plangebiet um eine anthropogen vorbelastete Fläche mit z.T. versiegelten Bereichen handelt ist das Vorhaben im Hinblick auf den Klimaschutz als sinnvolle Nachnutzung einer vorbelasteten Fläche zu bewerten. Gleichwohl ist mit der vorliegenden Änderung im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung mit einer Erhöhung des Anteils versiegelter Flächen auszugehen, was sich nachteilig auf die mikroklimatischen Verhältnisse auswirken kann. Zum teilweisen Ausgleich dieser Entwicklung kann das Anpflanzgebot beitragen, welches sich bei Umsetzung u.a. positiv auf das Mikrokli-

ma auswirkt. Insgesamt werden nach derzeitigem Kenntnisstand mit dem geplanten Vorhaben jedoch weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.
Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, wodurch bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser wird wie bisher durch die vorhandenen Netze sichergestellt.

8.2 Abwasserentsorgung

Da die Fläche bisher als Baumschule genutzt wurde, besteht kein eigener Kanalanschluss. Die Fläche ist über das nördlich gelegene Grundstück (Bahnhofstraße 56) an einen Mischwasserkanal, der Richtung Norden führt, angeschlossen.
Für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses muss ein neuer Anschluss hergestellt werden. Dies kann über den bestehenden Mischwasserkanal im Bereich der Straße „Im Bohnenkamp” erfolgen, entweder direkt oder durch die Anlage eines neuen Grundstücksanschlusskanals im Bereich der Bahnhofstraße Richtung Süden, der dann weiter südlich auf das Grundstück geführt wird.
Die Regenwasserversickerung erfolgte bislang auf dem Grundstück. Da das Plangebiet bis jetzt nicht als abflusswirksame Fläche erfasst wurde, durch Außengebietszuflüsse bei Starkregen auffällig geworden ist und künftig versiegelt werden soll, muss das anfallende Niederschlagswasser auf 10 l/s*ha gedrosselt werden.

8.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung kann vorschriftsmäßig durch ein konzessioniertes Unternehmen erfolgen.

9 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Ein Verdacht auf Altlasten und Kampfmittel besteht im Plangebiet nicht. Der Gemeinde Hiddenhausen liegt ein Schreiben der für die Luftbildauswertung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg vom 27.03.2019 vor, wonach keine erkennbaren Belastungen vorliegen.
Dennoch sind bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden ver-

dächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.

10 Immissionsschutz

Zu dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. Sc 16 wurde ein Schalltechnisches Gutachten[3] erstellt, in dem die von den potenziellen Vorhaben ausgehenden und auf die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen einwirkenden Schallimmissionen untersucht wurden. Das Gutachten hat ein- und zweigeschossige Gebäudehöhen alternativ zugrunde gelegt.
Entsprechend der Betriebsabläufe wird im Gutachten unterschieden nach dem Regelbetrieb der Feuerwehr (allgemeiner Dienst, Übungen), der nur für den Tageszeitraum relevant ist und dem Einsatzbetrieb der Feuerwehr, der tags und nachts stattfinden kann.
Der Einsatz von Martinshörnern auf dem Anlagengelände wird nicht vorkommen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge ggf. durch eine Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung ausgestattet werden kann, die das Einfahren in den öffentlichen Verkehrsraum auch ohne akustisches Warnsignal sicher ermöglicht.

Im Übrigen gilt für den Einsatz der Feuerwehr Punkt 7.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm („TA Lärm“, 6. Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) eine Ausnahmeregelung für Notsituationen („Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden“).

Feierlichkeiten auf dem Gelände (Feuerwehrfest) finden seltener als 10mal im Jahr statt und sind gemäß Punkt 7.2 der TA Lärm sogenannte „seltene Ereignisse“, bei denen die Immissionsrichtwerte tags wie nachts überschritten werden dürfen.

Zu den Geräuschquellen im Plangebiet gehören im Wesentlichen die ein- und ausfahrenden Einsatzfahrzeuge und PKW (Linienschallquellen) sowie der Betrieb auf dem Übungshof und die Stellplatzanlagen (Flächenschallquellen) und verschiedene Punktschallquellen (Absaugeinrichtung auf der Fahrzeughalle, Probeläufe von technischem Gerät, offenes Tor der Waschhalle).

[3] AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 16 in Hiddenhausen, Bielefeld, 06.05.2019

Die entstehenden Emissionen wurden in Ihrer Ausbreitung berechnet und in ihrer Wirkung auf 6 verschiedene Immissionspunkte (nächstliegenden Wohnhäuser in der Umgebung) geprüft.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, das unabhängig von der künftigen Geschosszahl der Gebäude tags an allen Immissionspunkten die Richtwerte deutlich unterschritten werden. Lediglich nachts, also im Einsatzbetrieb, kommt es an einem Wohngebäude jenseits der Bahntrasse (Immissionspunkt I2) zu einer Richtwertüberschreitung des hier anzunehmenden Richtwertes eines allgemeinen Wohngebietes von 1 dB(A). Da diese geringe Überschreitung immer noch gesundes Wohnen ermöglicht (der Richtwert für ein Mischgebiet, in dem auch Wohnen zulässig ist, wird nicht überschritten) und die oben beschriebene Ausnahme für Notsituation für die öffentliche Nutzung „Feuerwehr“ gemäß Punkt 7.1 der TA Lärm gilt (die Überschreitung wurde nur für den Einsatzbetrieb festgestellt), ist diese Überschreitung in Abwägung mit dem Planungsziel hinzunehmen.

11 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

11.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

12 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,03 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“	0,94 ha	–	91,3 %
– Öffentliche Grünfläche	0,09 ha	–	8,7 %

13 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.
Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

13.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

Die Gemeinde Hiddenhausen beabsichtigt für eine Fläche im Eckbereich Schweichelner Straße / Bahnhofstraße im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SC 16 „Feuerwehrgerätehaus“ die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung der Feuerwehr Schweicheln-Bermbeck vorzubereiten. Das Plangebiet grenzt unmittelbar nördlich an die Schweichelner Straße. In östlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Bahnhofsstraße und im Westen durch die Bahntrasse, welche zwischen Herford und Löhne verläuft, begrenzt. Im Norden der Planfläche befindet sich ein privates Grundstück. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von etwa 1,03 ha. Das Plangebiet stellt sich zum Zeitpunkt der durchgeführten Bestandaufnahme als strukturreiche Brache einer Baumschule dar.

- **Umweltschutzziele**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Herford / Hiddenhausen. Die Festsetzungskarte macht jedoch keine landschaftsrechtlichen Vorgaben für den Bereich.
Das nächstgelegene Natura-2000 Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,8 km nördlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet System Else/ Werre (DE-3817-301). Aufgrund der Entfernung und der vorgesehenen Nutzung sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele- und –zwecke des FFH-Gebietes zu erwarten.
Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen der Eingriffsregelung abschließend betrachtet.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Die Ziele des Klimaschutzes werden durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die sinnvolle Nutzung bestehender Infrastrukturen vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

13.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet liegt unmittelbar am Siedlungsrand von Hiddenhausen im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck. In nördlicher, nordöstlicher und südöstlicher Richtung (einzelnes Wohnhaus, Schweichelner Straße 148) bestehen Wohnnutzungen. - Das Plangebiet ist durch die in westlicher Richtung vorhandene Bahntrasse und den damit verbundenen Zugverkehr deutlich vorbelastet. - Die Fläche übernimmt keine Funktionen der Freizeit- und/ oder Erholungsnutzung.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge von Bauarbeiten im Rahmen der Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeit wird dabei aufgrund der zeitlich befristeten Bauphase und der zu erwartenden Arbeitszeiten voraussichtlich nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die Änderung wird die planungsrechtliche Ansiedlung eines Feuerwehrstandortes vorbereitet. Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen wurden gutachterlich geprüft. - Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der Nachbarschaft tags und nachts weitgehend eingehalten werden. Nur für ein Wohngebäude jenseits der Bahntrasse wird bezogen auf nächtliche Einsätze eine geringfügige Überschreitung von 1 dB(A) prognostiziert. Diese ist jedoch durch die „Notfallsituation“ gemäß Punkt 7.1 der TA Lärm zu akzeptieren. - Unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird sichergestellt, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut entstehen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Die Grünstrukturen innerhalb des Plangebietes werden im Wesentlichen aus den ehemals genutzten Flächen einer Baumschule gebildet. - Das Plangebiet wird gemäß durchgeführter Bestandsaufnahme augenscheinlich nicht mehr genutzt und ist sowohl durch einen vornehmlich jüngeren Gehölzaufwuchs, ungemähte Rasenbereiche und (teil-)versiegelte Flächen als auch bestehende Gewächshäuser und anderweitige bauliche Unterstellmöglichkeiten gekennzeichnet. - Es ist im Vergleich zu umliegenden ackerbaulich intensiv genutzten Flächen von einer erhöhten biologischen Vielfalt im Plangebiet auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren von Wurzel-, Kronentraufbereichen) oder auch die vollständige Baufeldräumung entstehen. - Etwaige erhebliche Auswirkungen sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entsprechend auszugleichen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben unter Beachtung der Eingriffsregelung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemmissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der umliegenden Bereiche (Bahntrasse, Schweichelner Straße) nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Mit der Planung werden betriebsbedingt voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Aufgrund der vorliegenden verschiedenen Biotopstrukturen kann eine Bedeutung für planungsrelevante Arten nicht offenkundig ausgeschlossen werden, so dass eine tiefergehende Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein externes Gutachterbüro erfolgte. Demnach sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Arten Bluthänfling und Feldsperling Maßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 7.3). Unter Einhaltung dieser Maßnahmen sind keine Konflikte mit den Verboten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. - Gesetzlich geschützte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor. - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebiets bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die im vorliegenden Gutachten genannten Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen / dem Abbruch von Gebäuden sowie Erhaltungsgebote für bestimmte Vegetationsstrukturen (vgl. Kapitel 7.3). - Unter Beachtung der gutachterlich genannten Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist der vorliegende Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig. Baubedingt sind keine voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die im vorliegenden Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzungen in den umliegenden Bereichen nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. Mit dem Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden. - Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche, Boden	
Bestand	- Das Plangebiet ist Teil einer Baumschule. Im Bereich baulicher Anlagen / (teil-)versiegelter Flächen ist von einer Überformung ursprünglicher Bodenverhältnisse auszugehen. Durch die vormalige Nutzung können auch in den übrigen Bereichen Beeinträchtigungen/ Störungen des Bodens nicht vollständig ausgeschlossen werden. - Nach Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) ist der wesentliche Teil der Fläche durch eine Braunerde, meist tiefreichend humos, vereinzelt Podsol-Braunerde/ Pseudogley-Braunerde gekennzeichnet. Die Bodenwertzahlen liegen mit 25 bis 50 Punkten im „mittleren“ Bereich. Der Boden übernimmt innerhalb des 2-Meter-Raums eine hohe Regulations- und Kühlungsfunktion. - Im Westen des Plangebietes unterliegt hingegen eine Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde mit Bodenwertzahlen zwischen 45 und 60 Bodenwertpunkten (ebenfalls „mittlerer“ Bereich).
Baubedingte Auswirkungen	- Die nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle und sind daher im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (vgl. § 14 ff BNatSchG) auszugleichen. Mit Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit denen i.d.R. auch eine Nutzungsextensivierung verbunden ist, können die baubedingten erheblichen Auswirkungen jedoch kompensiert werden.

Schutzgut Fläche, Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Der durch den Betrieb des Gebäudes anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Auskunft des Fachinformationssystems „ELWAS“ [4] sind keine klassifizierten Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden. - Es unterliegt der Grundwasserkörper „Mittellippische Trias-Gebiete“. Der Grundwasserleiter ist ein Kluft-Grundwasserleiter mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis mäßig beurteilt. - In einer Entfernung von rund 500 m in östlicher Richtung liegt die Werre.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit Umsetzung des Vorhabens geringfügige Störungen durch die zu erwartenden Versiegelungen anzunehmen; diese führen jedoch insgesamt nicht zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es liegen keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet und sein Umfeld sind klimatisch einem ländlich geprägten Lokalklima zuzuordnen. Durch die bestehenden (teil-)versiegelten Bereiche und die mit Gehölzen bestandenen Flächen sind deutliche mikroklimatische Unterschiede im Plangebiet anzunehmen. - Das Plangebiet übernimmt keine relevanten schutzgutbezogenen Funktionen für angrenzende/ umliegende Flächen.

[4] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: April 2018.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen einen Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –Maschinen. Die Erheblichkeitsschwelle wird dabei jedoch voraussichtlich nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen jedoch insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des ländlichen Klimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet ist durch die umliegenden Siedlungsbereiche von Schweicheln-Bermbeck, die sich deutlich in den Landschaftsraum hinein erstrecken vorgeprägt. Zudem bestehen durch die südlich des Plangebietes verlaufende Schweichelner Straße sowie die mehrgleisige Bahnstrecke weitere nachteilige Einflüsse. - Das Plangebiet ist derzeit eingezäunt und in den Randbereichen eingegrünt.
Baubedingte Auswirkungen	- Aufgrund der umliegenden Wohnbauflächen sind mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. - Mit einer nachfolgenden Planumsetzung sind visuell-temporäre Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind mit dem vorliegenden Planvorhaben nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Geschützte Baudenkmale sind nicht vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während nachfolgender Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet kann bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) nicht ausgegangen werden. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in derzeitigem Umfang genutzt/ brach liegen. Positive, ökologische Entwicklungen sind aufgrund landschaftsplanerischer/ gesetzlicher Vorgaben nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ausgeschlossen werden kann.

13.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind die gutachterlich benannten Maßnahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung einzuhalten. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

Betriebsphase	
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang). Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund von einsatztaktischen und feuerwehrtechnischen Aspekten soll die bestehende Feuerwehrwache des Löschzuges Schweicheln-Bermbeck verlegt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen für einen entsprechenden Neubau geschaffen, dabei wurden plankonforme Alternativen geprüft. Im Ergebnis bestehen jedoch unter städtebaulichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung einer verkehrstechnisch günstigen Lage keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Das Plangebiet weist eine hohe Standortgunst auf und ermöglicht eine umfassende Abdeckung des Einsatzbereiches.

13.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Festsetzung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.
Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

13.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands innerhalb des Plangebietes sowie

der näheren Umgebung.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten keine Schwierigkeiten auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.
Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sowie der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.
Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

13.8 Zusammenfassung

Der Gemeindeentwicklungsausschuss der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes SC 16 „Feuerwehrgerätehaus” gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Feuerwehr im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck zu schaffen. Das Plangebiet umfasst insgesamt 1,03 ha und liegt im Eckbereich Schweichelner Straße / Bahnhofstraße.
Das Plangebiet wird in südlicher Richtung durch die Schweichelner Straße, im Osten durch die Bahnhofstraße und im Westen durch eine mehrgleisige Bahntrasse begrenzt. Im Norden befindet sich ein privates Grundstück. Das Umfeld ist in östlicher und südlicher Richtung durch einen Übergang in ackerwirtschaftlich genutzte Bereiche gekennzeichnet.
In nördlicher sowie westlicher Richtung, d.h. jenseits der o.g. Bahntrasse, schließen sich die Siedlungsbereiche des Ortsteils Schweicheln-Bermbeck an. Die Fläche stellt sich zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme als strukturreiche Brache einer Baumschule dar. Die Fläche wird augenscheinlich nicht mehr genutzt und ist sowohl durch einen Gehölzaufwuchs, ungemähte Rasenbereiche und (teil-) versiegelte Flächen als auch bestehende Gewächshäuser

und anderweitige bauliche Unterstellmöglichkeiten gekennzeichnet.
Für die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein faunistisches Artenschutzgutachten erstellt. Auf Grundlage der gutachterlichen Auswirkungsprognose sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit Umsetzung des Planvorhabens verbunden. Der Bebauungsplan ist aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter durch Beachtung der gutachterlich benannten Maßnahmen – insbesondere zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben – im Rahmen der Umsetzung vermieden werden. Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.
Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt.
Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, mit gleichem städtebaulichem Entwicklungspotenzial oder deutlich geringeren Umweltauswirkungen sind nicht vorhanden.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.
Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen externer Gutachten erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

13.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Naturschutzinformationen NRW, Fachkataster (Passwortzugang). Online unter: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp. Abgerufen: September 2018.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte

Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Abgerufen: September 2018.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag Gemeinde
Hiddenhausen, Juni 2019

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Gemeinde Hiddenhausen, Juni 2019

Stadt / Gemeinde
Der Bürgermeister

i.A.

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.
Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.
Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Ein Ausgleich über das Ökokonto der Gemeinde Hiddenhausen ist möglich. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2002): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude)	670	0,0	1,0	0,0	0
1.3	teilversiegelte Flächen	560	1,0	1,0	1,0	560
5.2	Brache einer ehem. Baumschule	9.028	5,0	1,0	5,0	45.140
Summe Bestand G1		**10.258**				**45.700**

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 1,0)						
1.1	Versiegelte Fläche	8.912	0,0	1,0	0,0	0
8.1	Hecke (Anpflanzbindung)	487	6,0	1,0	6,0	2.922
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft						
5.3/8.1	Brache / Gebüsche	859	6,0	1,0	6,0	5.154
Summe Planung G2		**10.258**				**8.076**

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	8.076,00	-45.700,00	=	-37.624,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		**-37.620,00**	Biotopwertpunkten.	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan SC16 "Feuerwehrgerätehaus"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Hiddenhausen Antragstellung (Datum): 17.10.2018

Die Gemeinde Hiddenhausen plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Das ca. 1 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck. In der Vergangenheit wurde diese Fläche zu Baumschulzwecken genutzt und stellt heute eine strukturreiche Brache dar. Mit Umsetzung der Planung wird ein Teil der Strukturen durch den Neubau des Gerätehauses zerstört werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
3818

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutvorkommen, erfasst durch Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Standort s. Anlage. Der Brutplatz wird durch die Planrealisierung zerstört.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Vermeidungsmaßnahme bzgl. Tötungsverbot erfolgt das Freiräumen des Baufelds (u.a. Rodung der Gehölze) außerhalb der Brutzeit. Als Bruthabitat geeignete Gebüsche werden auf dem nicht überplanten Bereich erhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch den Erhalt von geeigneten Bruthabitatstrukturen im direkten Umfeld des erfassten Reviermittelpunktes wird die Art voraussichtlich weiterhin im Gebiet vorkommen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3818

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutvorkommen in einem Vogelnistkasten. Durch die geplante Baumaßnahme entfällt der Nistkastenstandort (Gartenhütte).
.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung des Tötens wird der Vogelnistkasten außerhalb der Brutzeit entfernt. Zur Kompensation des Brutplatzverlustes werden fünf entsprechende Nistkästen im direkten Umfeld aufgehängt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung eines größeren Angebotes an Nistmöglichkeiten wird der Feldsperling voraussichtlich weiterhin im Gebiet vorkommen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).